

Stichtagsprinzip: Erfassung der Geschäftsvorfälle zwischen Beginn und Schluss des GJ und sämtliche Sachverhalte, die zu Bilanzierungspflichtigen Sachverhalten werden, müssen bilanziert werden. Insbesondere die Wertbegründeten Tatsachen bis zum Stichtag.

Ausnahme: - Berücksichtigungen zukünftiger Wertbewegungen, die nicht Stichtagsbezogen berücksichtigt werden.

§ 253,3 S.3 HGB

- Einzelbewertungsprinzip
- Bilanzierung und Bewertung beziehen sich auf jeden einzelnen Vermögensgegenstand und jede einzelne Schuld.

Ausnahme: Vereinfachungen

zu 4: Vorsichtsprinzip

↳ bläufigerschule

↳ Vermögensgegenstände niedriger

↳ Schulden höher

} nicht externe Anwendung

Ableitung: Realisationsprinzip

Imparitätsprinzip

Marktwertprinzip

Ausschaffungskosten höchstwertprinzip

zu 5: Periodenabgrenzung

Erfolg → periodisierte Größe

Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge → G+V

- ⇒ Ableitung aus Zahlungen nicht zum gleichen Zeitpunkt der Zahlung
- sondern wirtschaftliche Zuordnung
 - z.B. Kauf und Verbrauch von Rohstoffen
- Zugang

Zahlung

Verbrauch

}

Erfolgswirksamkeit
im
Verbrauch
- Wenn der Rohstoff verbraucht wird, wird der Aufwand verrechnet.

zu 2.6 Bewertungskategorie

Methoden sollen beibehalten werden.

- Vorgabe mit Verbindlichkeit
- kein Wahlrecht
- Begründeter Wechsel ist zulässig § 252, 2

z.B. Methode des Auswases der Herstellungskosten
— " — der Abschreibungskosten

Ergänzung § 253 I Anschaffungskostenprinzip

- ↳ nicht zu Akt bilanzieren
- ↳ Begrenzung nach oben/unten
- ↳ Abschreibungsgebot für abnutzbare Anlagegüter

212 Bewertungskategorie - Bewertungsmaßstäbe

212.1 Anschaffungskosten

a) Begriff - 255, 1 S. 1

Fol. 72

- Lücke:
- Anschaffungspreisminderungen sind abzusehen
 - analoge Konstruktion!

Wichtig: auch Betriebsbereitschaft $\rightarrow$ Anlage muss in betriebsbereiten Zustand gesetzt werden.

$\hookrightarrow$ Einbeziehung zu nachträglichen Anschaffungskosten

Z.B. für unmittelbare Verbesserungen

— " — Reparaturen
— " — Umbauen

$\rightarrow$ Abschattungspreisminderungen sind auch dann anzusetzen, wenn Mängel in einem Minderpreis niedergelagert sind.

$\rightarrow$ bei einer defekten Maschine, die gekauft wird um sie zu reparieren und nutzen, gehören Reparaturkosten zu den Anschaffungskosten.

— einzeln nachweisbar $\rightarrow$ Ausschluss von (echten) Gemeinkosten

Zweck: Vermeidung von Verwaltungsaufwand

Prüfung: wesentlicher Unterschied zu den Herstellungskosten

Verstoß gegen die Richtigkeit

- kein Verbot
- daher Wahlrecht (siehe HK)

Bestandteile der Anschaffungskosten

— zwei Elemente $\rightarrow$ Folie 72

(1) Erwerb $\rightarrow$ Erlangung des Eigentums

(1.1) Preisbestandteile

$\rightarrow$ Grundpreis: Nettopreis

Regel: Ausklammerung der Umsatzsteuer ohne Umsatzsteuer

Z.B.: Rechnung für eine kleine Maschine 24000 €
Ust 16% 3840 €
brutto 27840 €

- Die Umsatzsteuer stellt im Allgemeinen keine Belastung dar, da vor ihr ja die Vorsteuer abgezogen werden kann
Abzug, ggf. Entlastung

- Ausnahme: keine abzugsfähige Vorsteuer

- ↳ weil bestimmt, bei welcher Umsätze getätigt werden
- ↳ z.B. Anschaffungskosten (Betriebsausstattung)

Vorsteuer kann nicht abgezogen werden.
↓
Teil der Anschaffungskosten
§ 4 Ust.-Geseh

Ausnahme der Ausnahme: - bei geringfügigkeit
- dürfen im Aufwand verbleiben (vgl. § 96 EStG)

→ andere Anschaffungspreisminderungen

1. Gruppe: Minderungen, die der Lieferant selbst gewährt

Rabatte Skonti Boni

nach HGB: nicht Bestandteil der Anschaffungskosten
bei bezahlter Ware

unbezahlte Ware: BFA für StB: - kein Skontoabzug, wenn die Ware noch nicht bezahlt ist.

→ wenn gewöhnlich immer mit Skontoabzug bezahlt wird, darf aber doch ohne Skonto verrechnet werden.

Boni: Problem der Einzelzurechenbarkeit

2. Gruppe: Nachteile, die von Dritten erzeugt werden

z.B.: Staat gewährt Investitionszulagen basierend auf Kosten

im Allgemeinen: - Abzugsfähig vom Preis
- Minderung der Anschaffungskosten

Sonderfall: beschränkte Regelung, wenn festgelegt wird, dass es keine Minderung ist, sondern ein steuerpaar Betrag

Übernahme in die Handelsbilanz

(2) Erlangung der Betriebsbereitschaft → Anschaffungskosten

→ Folie 73

→ Folie 74

Abgrenzung: Finanzierungskosten gehören i.d.R. nicht zu den Anschaffungskosten
→ Ausnahme: Kredit zur Finanzierung von Auszahlungen; aufwendig Einzelanfertigungen

EK: keine Aufwendungen

FK: Frage der Zurechenbarkeit

Argument: Ausnahme der indirekten Produktion, da der Lieferant insofern Finanzierungskosten spart.

Besondere Fälle: → Folie 75

(1) Tausch - Gut gegen Gut, ohne eine Zahlung

erlangtes Gut - heterogenes Gut

Anschaffungskosten bestimmen

(die Anschaffungskosten des erlangten Gutes = Wert des heterogenen Gutes)

↳ Verkehrswert
der aktuelle Wert, der auf-
gegeben wird ist anzusehen

wenn > Buchwert

↳ Realisierung von stillen Reserven

- (2) Sacheinlage: Gut ist außerhalb des Betriebes gekauft worden und wird dann in den Betrieb eingebracht
- Kauf war vorher
 - Erfassung des Zugangs (Verkehrswert oder Zeitwert)
- Steuerbilanz → Einlage zum Teilwert (Verkehrswert)

Sondervorschrift: → Einlage innerhalb von 3 Jahren

- Einlage am AK oder HK

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG
§ 254 HGB

(3) Unentgeltlicher Erwerb → keine unmittelbare Gegenleistung

Frage: Keine Aufwendungen des Betreibers liegen vor



Ausatz gegen Vollständigkeitsgebot § 246 HGB → Ausatz muss erfolgen zum Verkehrswert- oder Zeitwert

- Gegenbuchung: EK
- wird wie eine Einlage behandelt
- wie als ob es dem Unternehmen privat geschenkt würde und es wird dann als Einlage angelegt.

21.22 Herstellungskosten → Folie 76, 77

b) Bestandteile: Ergebnis aus gesetzlichen Verordnungen

§ 255 Abs. 2 Sätze 2-6

Vgl. Kostenrechnung

wesentlicher Unterschied: aufwandsgleiche Kosten → sind auf Zahlungen zurückzuführen (nicht Gewinnausschüttung o.ä.)

vgl. Steuerrecht

Begriffsgleichheit $\Rightarrow$ Struktur

Unterschied: Behandlung der Material- und Fertigungsgemeinkosten nach

HGB: Wahlrecht

Steuerrecht: Einbeziehungsspflicht (R. 33 EStG)

AB: Unterscheidung zwischen Aktivierungsfähigen und Aktivierungspflichtigen Bestandteilen

Aktivierungsfähig: Einzelkosten
Gemeinkosten

Aktivierungspflichtig: nur die Einzelkosten

Wertuntergrenze (Wertobergrenze für HK)

$\hookrightarrow$ Kriterium: Zurechenbarkeit der Kosten

GK: ggf. über Schlüsselung!

Abgrenzung: $\rightarrow$ angemessene Teile

Folge: keine Mehrkosten sind einzureichen
Anteil der Fixkosten bei Unterbeschäftigung

- Vertriebskosten / Vertriebs Einzelkosten

heute: Gemeinkosten des Betriebs

EK und Gemeinkosten sind nicht mit einzureichen
 $\downarrow$
Einzelkosten

- Finanzierungsaufwendungen / Fremdkapital-Zinsen

Fazit: "Kosten" = aufwandsgläiche Kosten $\rightarrow$ pagatorischer Herstellungsaufwand
Aufzählung durch das Gesetz: Mischung

Grundsatz: Grundprinzip: Kalkulation

Folge: Wahlrecht $\rightarrow$ Methodenauswahlrecht $\rightarrow$ Spielraum 252i1 Nr. 6,
Methodensicherheit